

ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR EINLEGER
(im Sinne des Art. 3, Absätze 1 und 2, Legislativdekret Nr. 30 vom 15. Februar 2016)

Die Bank ist dem **Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo** beigetreten. Die Regeln über dessen Funktionsweise sind auf der Internetseite www.fgd.bcc.it verfügbar.

Wird eine Bank zwangsliquidiert, sorgt der genannte Fonds für die Erstattung der Guthaben betreffend die von der Bank in Form von Einlagen oder in anderer Form (z.B. Sparbücher, Kontokorrente, usw.) erhaltenen Mittel, sowie betreffend die Ausgabe von Zirkularschecks und andere ähnliche Forderungspapiere.

Erstattungsfähig sind zum Beispiel:

- Kontokorrente;
- gesperrte Einlagen (Einlagenkonto);
- Spareinlagen;
- auf den Namen lautende Sparbriefe;
- auf den Namen lautende Sparbücher;
- Zirkularschecks.

Die Erstattung ist beschränkt auf **Euro 100.000,00 (Euro hunderttausend) pro Einleger und pro Kreditinstitut.**

Zwecks Berechnung der Sicherungsobergrenze von Euro 100.000,00:

- werden die Einlagen auf einem Konto, bei dem einer oder mehrere Inhaber Teilhaber einer Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind, so behandelt, als wären sie von einem einzigen Einleger getätigt worden;
- wird die Aufrechnung von eventuellen Schulden des Einlegers gegenüber der Bank berücksichtigt, sofern sie zum Datum der Wirksamkeit der Zwangsliquidation im Verwaltungswege fällig sind, im von den gesetzlichen Bestimmungen oder den anwendbaren vertraglichen Vereinbarungen vorgesehenen Ausmaß;
- wird, wenn ein Einleger beim Kreditinstitut zwei oder mehrere erstattungsfähige Einlagenformen unterhält, der Einlagenbestand aller auf dieselbe Person lautenden Konten (auch Konten in Mitinhaberschaft) bei derselben Bank summiert, um die auf den einzelnen Einleger anwendbare Sicherungsgrenze festzulegen;
- wird auf jeden Einleger die gesetzliche Obergrenze zur Gänze, wenn mehrere Personen auf die eingelegten Beträge zur Gänze Anrecht haben (Konten in Mitinhaberschaft).

Bei Konten in Mitinhaberschaft wird die Einlage im Verhältnis zur Anzahl der Mitinhaber angerechnet, wie aus den nachfolgenden Beispielen hervorgeht:

Beispiel 1 – Konto lautend auf 2 Personen mit einem Saldo von Euro 100.000, bei Zwangsliquidation der Bank werden jedem Mitinhaber Euro 50.000 erstattet.

Beispiel 2 – Konto lautend auf 2 Personen mit einem Saldo von Euro 300.000, bei Zwangsliquidation der Bank werden jedem Mitinhaber Euro 100.000 erstattet.

Beispiel 3 – Der Kunde A unterhält 2 Konten bei der Bank, ein persönliches mit einem Saldo von Euro 80.000 und eines in Mitinhaberschaft mit dem Ehepartner (Kunde B) mit einem Saldo von Euro 120.000. Der Kunde A hat ein Guthaben von Euro 140.000 (80.000 + 60.000), während B ein Guthaben von Euro 60.000 hat. Bei Zwangsliquidation der Bank werden dem Kunden A Euro 100.000 erstattet, dem Kunden B Euro 60.000.

Von der Erstattung **ausgeschlossen** sind:

- Einlagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Kreditinstituten, Finanzinstituten (definiert in Art. 4, Absatz 1, Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013), Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds und staatlichen Stellen;

- Eigenmittel (definiert in Art. 4, Absatz 1, Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013);
- Einlagen, die von Geschäftsfällen stammen, in Bezug auf welche eine endgültige Verurteilung aufgrund von Vergehen laut Art. 648-bis (Geldwäsche) und 648-ter (Verwendung von Geldern, Gütern oder sonstigen Mitteln aus illegaler Herkunft) des Strafgesetzbuches vorliegt; unbeschadet der Bestimmung laut Art. 648-quater des Strafgesetzbuches (Beschlagnahme);
- Einlagen, deren Inhaber zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zur Zwangsliquidation im Verwaltungsweg nicht im Sinne der geltenden Antigeldwäschebestimmungen identifiziert sind;
- Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten aus Akzepten, Wechseln und Geschäften mit Wertpapieren.

Die **Obergrenze von 100.000,00 Euro pro Einleger ist**, in den neun Monaten nach erfolgter Gutschrift oder Verfügbarkeit, auf Einlagen von natürlichen Personen **aufgehoben**, wenn sie Beträge zum Gegenstand haben, die herrühren aus:

- Geschäften betreffend die Übertragung oder Begründung von Realrechten auf Immobilieneinheiten für Wohnzwecke;
- Scheidung, Pensionierung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität, Tod;
- Zahlungen aus Versicherungsleistungen, Schadenersatz oder Entschädigungen in Bezug auf Schäden, die aufgrund von Sachverhalten entstanden sind, die laut Gesetz Verbrechen gegen die Person darstellen oder aufgrund ungerechtfertigter Haft.

In diesen Fällen erfolgt die Erstattung des eventuell die Grenze von Euro 100.000,00 überschreitenden Betrages innerhalb von 6 Monaten.

Weitere Informationen sind über die Internetseite des Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo: www.fgd.bcc.it erhältlich.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der Raiffeisenkasse Schlanders sind geschützt durch:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾ .
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ⁽²⁾ .
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ⁽³⁾ .
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	Derzeit 20 Arbeitstage ⁽⁴⁾ .
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Via Lucrezia Romana, 41-47 00178 Rom Tel. 06 720 79001 Fax 06 720 79020 - 06 720 79030 info.fongar@fgd.bcc.it PEC: info.fongar@pec.fgd.bcc.it
Weitere Informationen:	www.fgd.bcc.it
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	
Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)	

⁽¹⁾ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

⁽²⁾ Allgemeine Sicherungsobergrenze

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

⁽³⁾ **Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten**

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger.

⁽⁴⁾ **Erstattung**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo, via Lucrezia Romana, 41-47, 00178 Rom, Tel. 06 720 79001, Fax 06 720 79020 - 06 720 79030, E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it, PEC: info.fongar@pec.fgd.bcc.it, Website: www.fgd.bcc.it. Die Frist, innerhalb welcher das Sicherungssystem Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) erstatten wird, ist Folgende:

- a) 20 Arbeitstage ab Datum der Wirksamkeit der Zwangsauflösung gemäß Art. 83 Abs. 1 des Bank- und Kreditwesengesetzes bis zum 31. Dezember 2018;
- b) 15 Arbeitstage nach dem unter dem Buchstaben a angeführten Datum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020;
- c) 10 Arbeitstage nach dem unter dem Buchstaben a angeführten Datum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023;
- d) 7 Arbeitstage nach dem unter dem Buchstaben a angeführten Datum ab dem 1. Januar 2024.

Die derzeitige Frist von 20 Arbeitstagen kann bei Bestehen von außerordentlichen Umständen von der Banca d'Italia um höchstens 10 Arbeitstage verlängert werden.

Sollte bis zum 31. Dezember 2023 das Einlagensicherungssystem nicht imstande sein, die Rückzahlungen innerhalb von sieben Arbeitstagen vorzunehmen, gewährleistet es einem jeden Inhaber einer gesicherten Einlage auf Anfrage innerhalb von fünf Arbeitstagen den Erhalt eines Betrags zur Deckung der laufenden Spesen, der vom zu erstattenden Betrag abgezogen wird. Der Betrag wird aufgrund der in der Satzung des Einlagensicherungssystems festgelegten Kriterien festgelegt.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.fgd.bcc.it.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Raiffeisenkasse Schlanders Genossenschaft